

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

zum Vorhaben- und Erschließungsplan

VEP 2/2021- VBP "Photovoltaik Kostebrau"

zwischen der

Stadt Lauchhammer

Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer

gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Mirko Buhr

- im Folgenden: „**Stadt**“ -

und

Kostebrau Solar GmbH & Co. KG

mit Sitz in Rheinfelden Baden, Kapuzinerstraße 9, 79618 Rheinfelden Baden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 707218,

vertreten durch die EBL Verwaltungs GmbH mit Sitz ebenda, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter HRB 724847, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Yves Grebenarov und Herrn Simon Jénzer

- im Folgenden: „**Vorhabenträger**“ -

nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Beauftragung des Planentwurfs; Kostenübernahme	4
§ 3 Durchführungsverpflichtung und Frist	4
§ 4 <i>Erschließungsverpflichtung</i>	5
§ 5 <i>Verkehrssicherungspflicht</i>	7
§ 6 Baubeginn und Rückbau	7
§ 7 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen	7
§ 8 Vermessungsarbeiten	8
§ 9 Planungsfreiheit und Haftungsausschluss	8
§ 10 Kündigung	9
§ 11 Rechtsnachfolger, Haftungsübernahme	9
§ 12 Schlussbestimmungen	9
§ 13 Wirksamkeit	10
§ 14 Anlagen	10

14

Vorbemerkung

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf den nachfolgend genannten Flurstücken der Gemarkung Kostebrau eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten:

Flur 1: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 79, 80

Flur 4: 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 128, 135, 138, 139

Die Lage der Flurstücke ist in **Anlage 1** bezeichnet.

- (2) Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Für die Bebauung ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer notwendig. Der Bebauungsplan soll in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage des Vorhabens bilden.
- (3) Die Stadt hat vor diesem Hintergrund am 01.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 2/2021- VBP "*Photovoltaik Kostebrau*" und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den in Abs. 1 der Vorbemerkung genannten Grundstücken (nachfolgend „**Vorhaben**“ genannt), die Übernahme von Erschließungsmaßnahmen, die Übernahme der Planungskosten sowie die Sicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen im Plangebiet durch den Vorhabenträger. Das Vorhaben ist dem als **Anlage 2** beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.
- (2) Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von 46,4866 ha (umzäunter Bereich), der Geltungsbereich gem. B-Plan hat eine Fläche von 54,4610 ha. Die Anlage besteht aus den Komponenten Solarmodule, Aufständerung, Nebenanlagen wie Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation sowie ober- und unterirdisch verlegter Kabel. Die Fläche wird von einer Zaunanlage umschlossen. Innerhalb der Anlage werden Zu- und Wartungswege errichtet. Es werden Begrünungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgenommen.
- (3) Die in Abs. 1 der Vorbemerkung genannten Grundstücke bezeichnen insgesamt das „**Vertragsgebiet**“. Der Vorhabenträger bestätigt, die notwendigen Nutzungsverträge mit den Eigentümern der Grundstücke im Vertragsgebiet rechtswirksam abgeschlossen zu

haben und die für die Nutzung der Grundstücke als Standort einer Freifläche-Photovoltaikanlage notwendigen Grundbuchrechte bestellt zu haben.

- (4) Bestandteile dieses Vertrages sind
- a) Lageplan des Vertragsgebiets mit voraussichtlichem Geltungsbereich des Bebauungsplans – **Anlage 1** –
 - b) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 14.02.2024 – **Anlage 2** –

§ 2 Beauftragung des Planentwurfs; Kostenübernahme

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für die Erarbeitung der Planentwürfe ein qualifiziertes Büro zur Landschaftsplanung zu beauftragen. Die inhaltliche Abstimmung der Planungsunterlagen hat mit der Stadt zu erfolgen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Planungskosten der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Kosten der Ausarbeitung sämtlicher für das Gebiet notwendiger städtebaulicher Planungen und Satzungsentwürfe nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht.
 - b) Kosten der zur Vorbereitung und Erarbeitung der für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlichen Pläne, Texte, Gutachten und Untersuchungen einschließlich Vervielfältigungskosten.
- (3) Der Stadt dürfen durch die vorgenannten Planungen und Maßnahmen keine Kosten entstehen mit Ausnahme der eigenen Personal- und Sachkosten für die Abstimmung und Durchführung der Verfahrensschritte.
- (4) Die von dem Vorhabenträger auf seine Kosten beauftragten Planunterlagen und die daraus resultierenden Rechte gehen – soweit rechtlich möglich – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans in das Eigentum der Stadt über, soweit der Vorhabenträger daran Eigentum oder sonstige übertragbare Rechte erworben hat. Der Vorhabenträger beansprucht keine Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz.

§ 3 Durchführungsverpflichtung und Frist

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich unter Einhaltung der Bestimmungen aus diesem Vertrag zur Durchführung des in § 1 genannten Vorhabens und der nachfolgend beschriebenen Leistungen sowie aller in diesem Vertrag aufgeführten Erschließungs- und Ausgleichmaßnahmen jeweils auf seine Kosten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans das gesamte Vorhaben umgesetzt zu haben.

- (3) Die Fristen können auf Antrag des Vorhabenträgers von der Stadt verlängert werden. Eine Fristverlängerung soll erfolgen, wenn die Frist aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann (z.B. bei Lieferengpässen der Solarmodule oder gerichtlichen Verfahren gegen den Bebauungsplan oder die Baugenehmigung).
- (4) Die Fertigstellung jedes Bauabschnittes bzw. des Vorhabens des in § 1 beschriebenen Vorhabens ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht oder fehlerhaft innerhalb der Frist nach Absatz (2), letzter Unterabsatz durchgeführt, kann die Stadt den Bebauungsplan nach entsprechender schriftlicher Anhörung und letztmaliger Fristsetzung von mindestens vier Wochen aufheben. § 12 Abs. 6 BauGB findet Anwendung.
- (6) Die Zufahrt in das Sanierungsgebiet über den Wirtschaftsweg soll vorbehaltlich der Zustimmung der LMBV durch die Eintragung einer Baulast / Grunddienstbarkeit sichergestellt werden. Die Vornahme der entsprechenden dinglichen Sicherung ist inkl. LMBV-Zustimmungsvorbehalt über eine Verpflichtung im Durchführungsvertrag sicherzustellen. Der Weg wird bis dahin weder bebaut noch eingefriedet.
- (7) Die Zugänglichkeit der Grundwassermeßstellen wird vorbehaltlich der Zustimmung der LMBV über die Eintragung einer Baulast/Grunddienstbarkeit dinglich gesichert. Eine entsprechende Verpflichtung inkl. LMBV-Zustimmungsvorbehalt zur Eintragung der dinglichen Sicherung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

§ 4 Erschließungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt etwa erforderliche Erschließungsmaßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a.) Die Erstellung, den Ausbau oder die Ertüchtigung einer Zuwegung auf den nachfolgenden Flurstücken:

Grundbuch von	Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kostebräu	687	Kostebräu	4	57
Kostebräu	687	Kostebräu	4	70
Kostebräu	436	Kostebräu	4	118
Kostebräu	687	Kostebräu	4	67
Kostebräu	687	Kostebräu	4	68
Kostebräu	689	Kostebräu	6	31
Kostebräu	687	Kostebräu	4	12

Lauchhammer	5141	Lauchhammer	4	39
Kostebräu	687	Kostebräu	4	42
Kostebräu	436	Kostebräu	1	15
Kostebräu	436	Kostebräu	1	14
Kostebräu	436	Kostebräu	1	10
Kostebräu	436	Kostebräu	1	4
Kostebräu	436	Kostebräu	1	3
Kostebräu	436	Kostebräu	1	2
Kostebräu	687	Kostebräu	4	41

b.) Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf den nachfolgenden Flurstücken ein Löschwasserbecken erstellt:

Grundbuch von	Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kostebräu	687	Kostebräu	4	139
Kostebräu	687	Kostebräu	4	38
Kostebräu	687	Kostebräu	4	36

Der Vorhabenträger hat die Erschließungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik bis spätestens zum 31.10.2024 zu erstellen.

- (3) Bei den vorgenannten Erschließungsanlagen handelt es sich um private Erschließungsanlagen. Der Vorhabenträger bestätigt, die notwendigen Nutzungsverträge mit den Eigentümern der vorgenannten Flurstücke rechtswirksam abgeschlossen zu haben und die für die Nutzung der Flurstücke notwendigen Grundbuchrechte bestellt zu haben.
- (4) Ein Anschluss an Frisch- und Abwasserleitungen ist nicht erforderlich. Ein etwaiger Wasserbedarf für die Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vom Vorhabenträger selbst zu decken.
- (5) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese vom Eigentümer, sowie vom Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Der Vorhabenträger hat der Stadt die Fertigstellung sowie die erfolgreiche Abnahme schriftlich anzuzeigen. Mit der Abnahme ist die Verkehrssicherungspflicht zwischen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger zu regeln und der Stadt mitzuteilen.
- (6) Die leitungstechnische Erschließung der Photovoltaikanlagen (Kabeltrasse) und die Nutzung von öffentlichen Wegen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bleiben einem gesonderten Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vorbehalten.

Mh

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt für die gesamte Bauzeit der Erschließungsanlagen die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Erschließungsarbeiten entstehen nach Maßgabe der §§ 276, 278 BGB.
- (2) Der Vorhabenträger haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber vom Beginn der Bauzeit bis zur Abnahme für alle Personen-, Sach- und Folgeschäden, welche unmittelbar oder mittelbar durch die Ausführung der Erschließungsanlagen schuldhaft verursacht werden oder durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eintreten. Er stellt insoweit den Grundstückseigentümer und dessen Bedienstete von gegen sie gerichteten Schadenersatzansprüchen frei.

§ 6 Baubeginn und Rückbau

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens zwei Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Photovoltaikanlagen sind spätestens ein Jahr nach Betriebseinstellung vollständig und fachgerecht inklusive Einzäunung und Eingrünung zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Modulgestelle und Module sowie der Ramppfosten vollständig unter Geländeoberkante sowie aller Erschließungsanlagen, die nicht schon vor Baubeginn vorhanden waren.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich für die einzelnen Teilvorhaben gegenüber der Stadt jeweils eine Rückbausicherheit in Form einer Bankbürgschaft oder eines zweckgebundenen und wertgesicherten Kontos i.H.v. 1.000 EUR je installiertem MWp Nennleistung mit Baubeginn zu stellen. Nach erfolgter, mangelfreier Abnahme des Rückbaues ist die Bürgschaft unaufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen an den Vorhabenträger zurückzugeben, wenn und soweit die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen worden ist. Die Verpflichtung zur Stellung der Bürgschaft entfällt, sofern gegenüber der Genehmigungsbehörde oder dem Land Brandenburg eine Rückbausicherheit zu stellen ist.

§ 7 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich auf eigene Kosten, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der jeweiligen Ausbaustufe innerhalb von 12 Monaten nach der jeweiligen technischen Fertigstellung der Photovoltaikanlage auf eigene Kosten umzusetzen und entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften durchzuführen. Es handelt sich dabei um die im **Umweltbericht, Kap. 3.2 „Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“** beschriebenen Maßnahmen.

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Vorhabenträger auf eigene Kosten, im Rahmen der Entwicklungspflege für die Dauer von 3 Jahren ab Fertigstellung der jeweiligen Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahme alle für das Anwachsen erforderlichen Maßnahmen einschließlich Ersatzpflanzungen im Falle von Ausfällen durchzuführen sowie alle Eingrünungs- und Kompensationspflanzungen für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikanlagen fachgerecht zu unterhalten. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

- (2) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schriftlich oder in Textform an. Die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Stadt und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der jeweiligen Ausbaustufe durch Ortsbesichtigung überprüft und abgenommen. Über die Abnahme wird ein entsprechendes Protokoll erstellt. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, so sind diese spätestens in der darauffolgenden Pflanz- und Aussaatperiode innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Kommt der Vorhabenträger dieser Verpflichtung auch nach nochmaliger Aufforderung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

§ 8 Vermessungsarbeiten

Sollten Katastervermessungsarbeiten erforderlich werden, sollen diese durch einen bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

§ 9 Planungsfreiheit und Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in § 1 beschriebene Vorhaben zugunsten des Vorhabenträgers durchzuführen und/oder insbesondere mit einem bestimmten Ergebnis als Satzung eines Bebauungsplans abzuschließen.
 - (2) Eine Haftung der Stadt für Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser in der Erwartung der Aufstellung eines Bebauungsplans für den in der Vorbemerkung dieses Vertrages bezeichneten Grundbesitz getätigt hat oder künftig tätigen wird, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
 - (3) Für den Fall, dass der bekannt gemachte vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaik Kostebrau" für unwirksam erklärt werden sollte, sind Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
 - (4) Bei Abschluss dieses Durchführungsvertrages sind der Stadt keine Altlasten im Vertragsgebiet bekannt.
- 

§ 10 Kündigung

- (1) Beschließt die Stadt nicht innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsschluss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist der Vorhabenträger berechtigt, den Durchführungsvertrag zu kündigen.
- (2) Der Vorhabenträger ist ferner berechtigt, den Durchführungsvertrag zu kündigen, wenn
 - a) der vorhabenbezogene Bebauungsplan vollständig oder teilweise aufgehoben wird, sei es durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, sei es durch Aufhebung bzw. entgegengesetzte Planung der Stadt;
 - b) die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigung/en bzw. Erlaubnisse nicht erteilt werden oder wenn die behördliche Entscheidung nach ihrer Erteilung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht wird;
 - c) Änderungen der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Betrieb der Anlage für den Vorhabenträger nach dessen Einschätzung unwirtschaftlich machen.
- (3) Unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Vorhabenträger die bis dahin bereits entstandenen Kosten zu tragen.
- (4) Die Kündigung wird wirksam ausgeübt durch schriftliche Erklärung des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt (Telefax reicht aus, E-Mail reicht nicht aus).

§ 11 Rechtsnachfolger, Haftungsübernahme

- (1) Der Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Dies gilt auch, wenn Teile des Vorhabens von einem anderen Träger errichtet werden sollen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Bebauungsplanes gefährdet ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und Bindungen seinem jeweiligen Rechtsnachfolger – jeweils mit Weitergabeverpflichtung – aufzuerlegen.
- (2) Sobald der Rechtsnachfolger vollumfänglich in diesen städtebaulichen Vertrag eingetreten ist, ist der Vorhabenträger aus der Haftung gegenüber der Stadt entlassen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden sich gegenseitig über wesentliche Ereignisse, die die Umsetzung dieses Vertrags oder die Durchführung der Bauleitplanung betreffen, unterrichten.

yh

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder haben keine Gültigkeit.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend entspricht. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält oder aufgrund von Änderungen in der Planung Regelungsbedarf entsteht bzw. besteht.

Die Parteien verpflichten sich, die geänderten bzw. ergänzten Vereinbarungen jeweils schriftlich bzw. in gehöriger Form niederzulegen.

§ 13 Wirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt. Mit der Unterzeichnung des Vertrags und der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt wird dieser Vertrag sofort wirksam.

§ 14 Anlagen

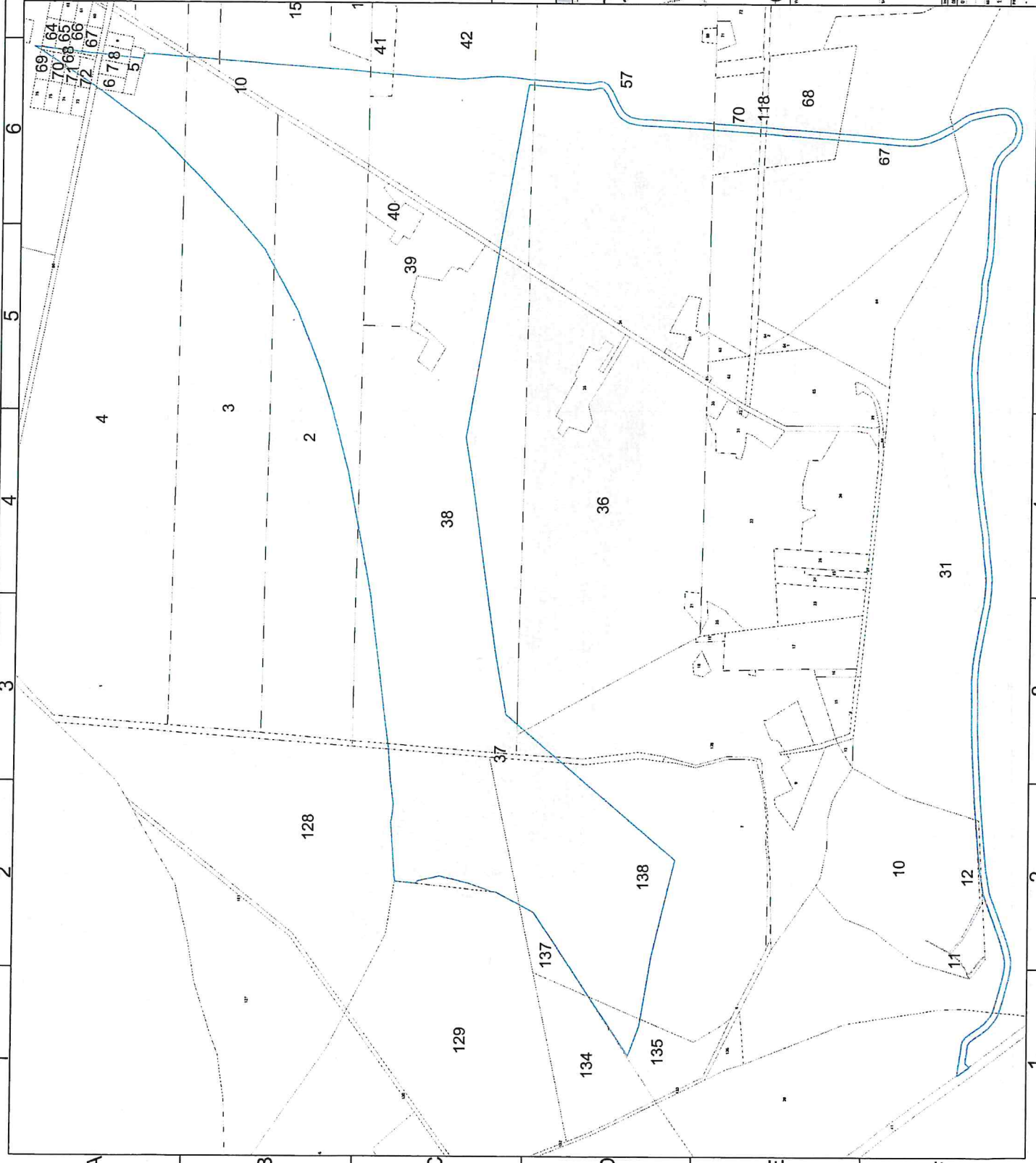
Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Vorhaben und Erschließungsplan



Geltungsbereich

[illegible]

Vorablayout



Kapuzinerstraße 9
79618 Rheinfelden

PVA Kostebrau - Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan)

51° 32' 3.894" N 13° 48' 23.916" E
Koslebau, Brandenburg, Deutschland

Order	Customer	Name	Company
01	16-07-2021	DL	Fachbereich
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

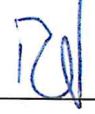


Zhening Chen, den 22.04.2024


Kostebrau Solar GmbH & Co. KG
Yves Grebenarov
Geschäftsführer


Kostebrau Solar GmbH & Co. KG
Simon Jenzer
Geschäftsführer

Lauchhammer, den 23.04.2024


Stadt Lauchhammer
Mirko Buhr
Bürgermeister


Stadt Lauchhammer
Jörg Rother
Stellvertreter des Bürgermeisters

